

Grundsätzlich befriedigen beide Konzepte nicht; für eine verfassungskonforme, schlanke Lösung

Im Rahmen der Reform der Bundesverfassung haben wir die Goldbindung des Franks auf Verfassungsebene gelöst. Auf Gesetzesstufe erfolgte die Aufhebung der Goldbindung durch das neue Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG), welches auf den 1. Mai 2000 in Kraft trat. Die Begehrlichkeiten auf die rund 1300 Tonnen Gold, die für die Erfüllung des geldpolitischen Auftrags der Nationalbank nicht mehr benötigt werden, wurden aber schon viel früher angemeldet. Einerseits setzte der Bundesrat mit der Schaffung einer Solidaritäts-Stiftung im Jahre 1987 ein entsprechendes Zeichen und andererseits zeigte die Gold-Initiative einen möglichen Lösungsansatz auf.

Aus meiner Sicht befriedigen beide Lösungsansätze nicht, wobei ich bereits an dieser Stelle festhalten möchte, dass das vorliegende ständerätliche Modell gegenüber der Gold-Initiative im Zweifelsfalle zu bevorzugen ist. Denn aus meiner Sicht ist die Gold-Initiative vor allem aus zwei Punkten klar abzulehnen. So haften der Idee, die überschüssigen Goldreserven in die AHV einzulegen, klar egoistische und opportunistische Züge an. Es fehlt der konstruktive und zukunftsorientierte Ansatz. Zum andern ist sie lediglich ein Strohfeuer, das die strukturellen Probleme der AHV-Finanzierung kurzfristig überstrahlt, letztlich aber nichts zur Lösung dieser strukturellen Probleme beiträgt.

Öffentliche Mittel der demokratischen Kontrolle entziehen?

Doch auch das ständerätliche Modell vermag nicht zu überzeugen, denn die Kritik an der AHV-Initiative trifft auch diesen Lösungsansatz, der ebenfalls die AHV-Kasse alimentiert. Zudem werden die Kantone nicht im Rahmen der Verfassung berücksichtigt, was weder wünschbar noch nachvollziehbar ist, letztlich aber wohl auf Druck der öffentlichen Diskussion von den Kantonen geschluckt werden musste.

Die Hauptkritik an der ständerätlichen Lösung richtet sich aber grundsätzlich gegen das Stiftungsmodell, welches einmal mehr die Verteilung von öffentlichen Mittel der demokratischen Kontrolle entzieht. Es geht nicht an, dass die Ausschüttung von öffentlichen Geldern immer mehr über Organe erfolgt, die der demokratischen Kontrolle entzogen sind. Persönlich kann ich diese Entwicklung nicht mittragen und habe ausserordentlich Mühe, mich hinter die vorliegenden Beschlüsse der vorberatenden Kommission zu stellen.

Gegen neue Verteilungsbürokratie

Diese Skepsis hatte ich schon unmittelbar nach der Ankündigung der Stiftungsidee durch den damaligen Bundespräsidenten Koller formuliert. Als möglichen Ausweg habe ich ein Modell dargelegt, welches solidarisches Wirken zugelassen hätte, aber dazu keine neue Verteilungsbürokratie geschaffen hätte und insbesondere auch verfassungskonform gewesen wäre. Die NZZ nahm diese Idee auf und beurteilte sie in einem Artikel in der Ausgabe vom 17.06.97, ich zitiere: „Die Vermutung, dass ein solches Vorgehen die Zustimmung des Voklkes finden könnte, steht jedenfalls auf wesentlich sichereren Füßen als beim bundesrätlichen Vorschlag.“

Aufwertungsgewinn nicht abschöpfen

Im Grundsatz akzeptiere ich die Aufwertungs-idee. Doch der erste entscheidende Unterschied meines Ansatzes im Vergleich zum bundesrätlichen Modell besteht darin, dass der Aufwertungsgewinn nicht abgeschöpft und an eine externe Stiftung vergeben wird. Das Kapital sollte vielmehr im Vermögen der Nationalbank verbleiben. Die Aufwertung von Goldreserven im Betrag von 14 Mrd. Fr. käme einer Auflösung stiller Reserven gleich. Die Bilanz der Notenbank würde damit um 14 Mrd. Fr. verlängert und ein Teil des Goldes könnte gegen Fremdwährungsobligationen getauscht werden. Zusammen mit den ohnehin gelockerten Anlagevorschriften könnte so der Notenbankgewinn deutlich gesteigert werden. Rein rechnerisch betrachtet, ergibt sich daraus folgende Situation: Derzeit schüttet die Nationalbank 600 Mio. Fr. an Bund und Kantone im Verhältnis ein Drittel zu zwei Drittel aus. Die verbesserte Bewirtschaftung der Reserven wird die Ausschüttung auf rund 1 Mrd. Fr. erhöhen. Unterstellt man nun, dass durch die Bewirtschaftung des Aufwertungsgewinnes (gut 5% Rendite auf 14 Mrd. Fr.) 700 bis 720 Mio. Fr. an jährlichen Erträgen generiert werden könnten, so stünden letztlich 1720 Mio. Fr. an Gewinnen zur Verteilung an.

Verfassungskonforme Ausgestaltung gefordert

Neben dem Verzicht auf eine Auslagerung von Notenbankgold in eine Stiftung kommt liegt die zweite, entscheidende Änderung gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates darin, dass die maximal 1720 Mio. Fr. Gewinn unverändert im Verhältnis eins zu zwei an Bund und Kantone ausgeschüttet werden. Allerdings können die beiden Eigentümer nicht völlig frei über die Gewinne verfügen: jeweils ein Drittel des kräftig erhöhten Gewinnstromes wäre zweckgebunden einzusetzen. Beim Bund, er erhielte neu maximal 573 Mio. Fr. an Notenbankgewinnen, wären rund 190 Mio. Fr. für Solidaritätsaktionen im Ausland zu verwenden. Doch netto verblieben ihm 382 Mio. Fr. statt der bisher erhaltenen 200 Mio. Fr. Den Kantonen wiederum kämen nach diesem Modell 1147 Mio. Fr. zu. Von den 1147 Mio. Fr. wäre ebenfalls ein Drittel, nun aber im Inland, zu verwenden, was 382 Mio. Fr. ausmacht, den Kantonen verblieben somit 765 (bisher 400) Mio. Fr.

Ein doppeltes Nein ist kein Unglück

Nun sind diese Zahlen nicht als solche auf die «Goldwaage» zu legen, entscheidend ist vielmehr das Prinzip und die damit einhergehenden Implikationen. So wird der Gedanke der Solidarität nach innen wie nach aussen erhalten. Daneben käme es nicht zu einem Raubzug auf die Substanz der Notenbank, und weder der Bund noch die Kantone würden in ihren Rechten als Eigentümer beschnitten. Mit dem Vorschlag würde auch eine neue eidgenössische Verteilungsbürokratie entfallen.

Natürlich steht eine solche Variante heute nicht zur Diskussion. Doch ich wollte mit meinem Statement aufzeigen, dass es auch nach einem doppeltem Nein Lösungsansätze gibt, die Solidarität ermöglichen, aber weder eine neue Verteilungsbürokratie schaffen, die Verteilung der Gelder nicht der demokratischen Kontrolle entzieht und letztlich vor allem der 1999 vom Volk angenommenen neuen Bundesverfassung entspricht.